

BGer 8C 819/2015 vom 4. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_819_2015

FR: TF 8C 819/2015 du 4 décembre 2015

IT: TF 8C 819/2015 del 4 dicembre 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 04.12.2015 8C 819/2015 (8C_819/2015)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 04.12.2015 8C 819/2015
(8C_819/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
04.12.2015 8C 819/2015 (8C_819/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_819/2015 {T 0/2}
Urteil vom 4. Dezember 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten
durch Rechtsanwältin Bettina Siehr, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im
Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den
Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. September 2015. Nach Einsicht in den
Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. September 2015, mit welchem auf die
gegen die Verfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland vom 2. Juni 2015 betreffend
Abweisung eines Leistungsbegehrens des A. _____ erhobene Beschwerde wegen
Nichtbezahlung des Kostenvorschusses nicht eingetreten wurde, in die gegen diesen
Nichteintretensentscheid (zunächst per Telefax) eingereichte Beschwerde vom 2.
November 2015, in die auf Mitteilung des Bundesgerichts vom 5. November 2015
betreffend Ungültigkeit der per Telefax erhobenen Beschwerde hin erfolgte Nachreichung
einer mit gültiger Unterschrift versehenen Beschwerdeschrift, in Erwägung, dass eine
Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u. a. die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt voraus, dass
konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen
der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw.
Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88
und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die - nach Mitteilung des Bundesgerichts vom 5.
November 2015 nachgereichte - nunmehr mit eigenhändiger Unterschrift versehene
Beschwerde des Versicherten diesen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt,
indem darin keine rechtsgenügend begründeten Rügen gegen den angefochtenen
Nichteintretensentscheid vom 30. September 2015 erhoben werden, in denen sich die
Rechtsschrift hinreichend mit den entscheidwesentlichen Ausführungen der Vorinstanz
auseinandersetzen bzw. darlegen würde, weshalb das erstinstanzliche Gericht mit seinen
Erwägungen eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. - soweit

überhaupt beanstandet - den Sachverhalt im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass hieran auch die Ausführungen des Versicherten, er könne keine Verfahrenskosten aufbringen und seine Streitsache habe Aussicht auf Erfolg, nichts zu ändern vermögen, da es dem Beschwerdeführer oblegen hätte, nach der einen Kostenvorschuss einfordernden Verfügung der Vorinstanz vom 12. August 2015 die entsprechenden Vorkehren zu treffen bzw. allenfalls ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen, was er indes unterlassen hat, dass deshalb - trotz der nach Mitteilung des Bundesgerichts vom 5. November 2015 erfolgten Nachreichung einer mit eigenhändiger Unterschrift versehenen Beschwerdeschrift - kein gültiges Rechtsmittel erhoben worden ist, so dass auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichts-kosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzuse-hen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. Dezember 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.